

Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Schwendau

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 22. November 2023
über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl.
Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Schwendau erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung
einen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte
Gemeindegebiet mit 1,82 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom
11.04.2023 LGBl. Nr. 35/2023, für die Gemeinde Schwendau festgelegten
Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten
gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

§ 5

Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die zuletzt beschlossenen
Erschließungsbeitragsverordnungen vom 26.03.2015 außer Kraft.

Gemeinde Schwendau, am 06.12.2023

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 06.12.2023

Abzunehmen am: 21.12.2023



Der Bürgermeister

Hauser Franz e.h.